

(2) Das Gericht hat durch begründeten Beschluß Kritik zu üben, wenn es Gesetzesverletzungen durch andere Staatsorgane, Wirtschaftsorgane, Betriebe und andere Einrichtungen, Genossenschaften oder gesellschaftliche Organisationen feststellt. Mit der Gerichtskritik ist auch die Beseitigung solcher Umstände zu verlangen, die im Strafverfahren als Ursachen oder Bedingungen für Straftaten festgestellt wurden. Eine Gerichtskritik ist nicht zu üben, wenn die Gesetzesverletzungen oder die festgestellten Ursachen oder Bedingungen der Straftat bereits beseitigt wurden oder der Staatsanwalt insoweit Protest eingelegt hat.

(3) Je eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses ist dem kritisierten und seinem übergeordneten Organ sowie dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das Organ, an dessen Tätigkeit Kritik geübt wurde, hat innerhalb von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hat der Staatsanwalt bei Gesetzesverletzungen Protest (§ 38 Staatsanwaltschaftsgesetz) einzulegen.

1. **Bedeutung:** Anknüpfend an § 18 werden in dieser Bestimmung die von den Organen der Strafrechtspflege zu treffenden Maßnahmen zur Sicherung der Beseitigung von festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten geregelt.

2. **Maßnahmen:** Alle Organe der Strafrechtspflege haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu veranlassen. Die Organe der Strafrechtspflege können zu diesem Zweck **Hinweise** und **Empfehlungen** geben (Abs. 1). Das Gericht und der Staatsanwalt haben darüber hinaus durch die **Gerichtskritik** und bei Gesetzesverletzungen auch durch den **Protest** wirksame Mittel, ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Während mit Abs. 4 nur auf den staatsanwaltschaftlichen Protest gemäß § 38 StAG hingewiesen wird, erfährt die Gerichtskritik in den Abs. 2 und 3 eine ausführliche Regelung.

Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen ist das Gericht — nicht der Vorsitzende allein — verpflichtet, durch begründeten Beschluß **Kritik** zu üben, es sei denn, die festgestellten Gesetzesverletzungen oder anderen Ursachen oder Bedingungen der Straftat sind bereits beseitigt oder der Staatsanwalt hat deswegen Protest eingelegt. Mit dieser Regelung soll eine Doppeltätigkeit von Staatsanwalt und Gericht vermieden und eine formale Anwendung der schwerwiegenden Gerichtskritik ausgeschlossen werden.

Zur Sicherung der Auswertung der Gerichtskritik für die Leitungstätigkeit im jeweiligen Bereich wurde festgelegt, daß eine Ausfertigung des Kritikbeschlusses außer dem Staatsanwalt auch dem übergeordneten